

**2946. Baulinien.** A. Der Gemeinderat Seebach legt mit Eingabe vom 17. Juli 1916 die Bau- und Niveaulinien folgender Straßen zur Genehmigung vor:

1. Seebacherstraße von der Zürcherstraße bis zur Aspstraße;
2. Aspstraße von der Katzenbachbrücke bis zur Seebacherstraße;
3. Jungholzstraße von der Industriestraße bis zur Weiherstraße;
4. Weiherstraße von der Zürcherstraße bis zur Jungholzstraße;
5. Felsenbergstraße vom Fußweg Nr. 181 bis zum Bahnübergang.



B. Die Festsetzung dieser Bau- und Niveaulinien erfolgte durch Gemeinderatsbeschluß vom 9. Mai 1916 und die Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 43 vom 30. Mai 1916.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 4. Juli 1916 sind Einsprachen gegen die Vorlagen Nrn. 3—5 keine mehr pendent und laut Zeugnis vom 11. September 1916 gegen die Vorlagen Nrn. 1 und 2 keine eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Regierungsrat hat mit Beschluß Nr. 1325 vom 26. Juli 1900 den Quartierplan über das Gebiet im Kirchenfeld in Seebach samt den Bau- und Niveaulinien der dasselbe auf zwei Seiten begrenzenden Seebacher- und Aspstraße genehmigt. Bei der spätern Aufstellung des Projektes für die Korrektion der Seebacherstraße ergab sich, daß die damals vorgelegten Pläne den Anforderungen, die an solche in Bezug auf Genauigkeit zu stellen sind, nicht entsprechen und es wurde auch ein Fehler von zirka einem Meter in der Niveaulinie konstatiert. Bei der Genehmigung des Projektes durch den Regierungsratsbeschluß Nr. 1389 vom 16. Juli 1908 wurde deshalb das neue Längenprofil akzeptiert, in der Meinung, daß dasselbe nach Durchführung der Korrektion als abgeänderte Niveaulinie auszuschreiben und zur Genehmigung vorzulegen sei. Da, wie bereits gesagt, auch die Genauigkeit des Situationsplanes sehr zu wünschen übrig läßt, entschloß sich der Gemeinderat gestützt auf die seither durchgeführte Grundbuchvermessung auch neue Baulinienpläne aufzustellen und öffentlich aufzulegen.

An der Seebacherstraße entsprechen die Baulinien in der Hauptsache der frühern Vorlage.

Dagegen sind die Baulinien der Aspstraße abgeändert worden.

An den übrigen Straßen sind noch keine Bau- und Niveaulinien festgesetzt.

Die Seebacherstraße, die Aspstraße und die Felsenbergstraße sind Straßen II. Klasse, die übrigen Straßen III. Klasse.

2. An der Seebacherstraße beträgt der Baulinienabstand wie früher 20 m. Die südwestliche Baulinie hat, ebenfalls wie früher, 7 m Abstand von der südwestlichen Straßengrenze.

Die Niveaulinie steigt von der Zürcherstraße aus nach einer 20 m langen Horizontalen 0,5% auf 70 m, 1,9% auf 206,9 m, 1,74% auf 148,1 m und 2,43% auf 88 m Länge.

3. An der Aspstraße ist die Baulinienachse zur Anpassung an die neue Katzenbachbrücke im untern Teil nach Osten verschoben worden. Die östliche Baulinie hat einen gleichmäßigen Abstand von 9 m von der Achse, während die westliche Baulinie drei verschiedene Abstände aufweist. Bei der Sennhütte zwischen der Seebacherstraße und dem Weg Kat.-Nr. 597 beträgt der Abstand der westlichen von der östlichen Baulinie 15 m, vom Weg Kat.-Nr. 597 bis zur Lenggstraße 18 m und zwischen der Lenggstraße und dem Katzenbach 28,5 m. Der frühere Baulinienabstand betrug auf der ganzen Strecke 20 m. Im Gegensatz zu früher ist beabsichtigt, das Areal der Sennereigenossenschaft am obern Ende der Straße als Bauplatz zu erhalten. Zwischen der Lenggstraße und dem Katzenbach, vor der „Sonne“, soll durch den Baulinienabstand von 28,5 m der Raum für einen Dorfplatz freigehalten werden.

Die Niveaulinie steigt von der Katzenbachbrücke aus nach einer 17,1 m langen Horizontalen und einer 54,0 m langen konkaven Gefällsausrundung 8,2% auf 120,6 m.

4. Die Jungholzstraße erhält 18 m Baulinienabstand. Die Niveaulinie fällt von der Industriestraße aus 0,6% auf 261,5 m, und 1,8% auf 87,7 m. Beide Gefälle sind durch einen Übergang von 18 m vermittelt. Bei der Einmündung in die Industriestraße und in die Weiherstraße sind keine Gefällsausrundungen angegeben.

5. Die Weiherstraße erhält Baulinien mit 20 m gegenseitigem Abstand. Die Niveaulinie steigt von der Zürcherstraße bis zur Jungholzstraße 1,2% auf 118 m Länge.

6. Die Felsenbergstraße erhält vom Fußweg Kat.-Nr. 181 (Zugang zur Passerelle bei der Station) bis zum Bahnübergang westlich von der Bahnstation Seebach Baulinien mit 14,5 m gegenseitigem Abstand. Die auf Bahngelände fallende nördliche Baulinie ist als ideelle im Sinne von § 10 des Baugesetzes behandelt.

In der Nähe des Fußweges Kat.-Nr. 181 ergibt sich eine Erweiterung, indem hier die Baulinien nicht bloß die Felsenbergstraße, sondern auch noch das Grundstück Nr. 180 und den Fußweg Nr. 181 einschließen. Für die Strecke vom Fuß-



weg Nr. 181 rückwärts bis zur Zürcherstraße wurde die Festsetzung von Baulinien als verfrüht noch unterlassen und ist nur mit punktierten Linien angedeutet, wie die Einmündung eventuell anders gestaltet und ein Platz geschaffen werden könnte.

Die Niveaulinie steigt der bestehenden Straße entsprechend vom Fußweg Nr. 181 an 4,2% auf 55,4 m, dann nach einem 51,2 m langen Übergang 0,8% auf 52,4 m und liegt nachher bis zum Bahnübergang horizontal auf 57,2 m Länge.

7. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Der vom Gemeinderat Seebach im Amtsblatt vom 30. Mai 1916 erlassenen Publikation entsprechend sind die durch den Regierungsratsbeschluß Nr. 1325 vom 26. Juli 1900 genehmigten Bau- und Niveaulinien der Seebacherstraße und der Aspstraße zu annullieren.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die vom Gemeinderat Seebach vorgelegten neuen Bau- und Niveaulinien der Seebacherstraße von der Zürcherstraße bis zur Aspstraße und der Aspstraße von der Seebacherstraße bis zur Katzenbachbrücke werden genehmigt und die durch den Regierungsratsbeschluß Nr. 1325 vom 26. Juli 1900 genehmigten annulliert.

II. Ferner werden genehmigt die vom Gemeinderat Seebach vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Jungholzstraße von der Industriestraße bis zur Weiherstraße;

Weiherstraße von der Zürcherstraße bis zur Jungholzstraße;

Felsenbergstraße vom Fußweg Kat.-Nr. 181 (Zugang zur Passerelle bei der Station Seebach) bis zum Bahnübergang westlich von der Station.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seebach unter Rücksendung je eines Exemplares der genehmigten Vorlagen und an die Baudirektion.